

Wochenblatt

für
Pulsnitz, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Amtsblatt

der Königlichen Gerichtsbehörden und der städtischen Behörden zu Pulsnitz und Königsbrück.

No. 97.

Mittwoch, den 5. December.

1866.

Dieses Blatt erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends**. — Preis vierteljährlich 10 Ngr. — Zu beziehen durch alle Postanstalten. — Inserate, welche die gestaltene Corvus-Zeile, oder deren Raum, mit 1 Neugroschen berechnet werden, sind in Pulsnitz spätestens bis Montags und Donnerstags Abends 8 Uhr einzusenden. — Expeditionen sind: In Pulsnitz beim Herausgeber, in Königsbrück bei Herrn Kaufmann Andreas Grahl.

Verordnung

an alle Obrigkeiten, die Listen für die Reichstagswahlen betr.

Um die Controle der Stimmberechtigung bei Abgabe der Stimmzettel zu erleichtern, ist es nothwendig, die nach der Generalverordnung vom 27. Jul. für die Wahlen zum Reichstage des norddeutschen Bundes anzufertigenden Listen in übersichtlicher Ordnung aufzustellen. Es sind daher die Namen der Stimmberechtigten in letzteren entweder in alphabetischer Aufeinanderfolge oder nach der Ordnung der Hausnummern, welche diesfalls in der Liste mit anzugeben sind, zu verzeichnen.

Hiernächst hat in denjenigen Orten, welche von den Obrigkeiten zum Behufe der Abstimmung in kleinere Bezirke zu theilen ein werden, die Aufstellung der Listen nach den einzelnen Bezirken zu erfolgen.

Dresden, am 30. November 1866.

Ministerium des Innern.
von Rostitz-Ballwitz.

Forberg.

Bekanntmachung.

Der unterm 20. vorigen Monats bezüglich kranker und verwundeter Unteroffiziere und Soldaten der Königlich Sächsischen Armee, erlassenen Bekanntmachung wird als Erläuterung und zu Begegnung etwaiger Zweifel noch beigelegt, daß das Kriegs-Ministerium mit Hin- weisung auf die Bestimmungen des Ordonnanzgesetzes keineswegs die Absicht verbunden hat, daß transportable Kranke und Verwundete unter allen Umständen einem Militärhospital oder sonstigen Lazareth zugewiesen werden müssen, sondern es hat vielmehr hierbei ledig- lich das Interesse der Mannschaften im Auge gehabt. Sollte es daher hier und da in den Wünschen der in Privathäusern u. aufge- nommenen Kranken liegen, die Herstellung ihrer Gesundheit, in Uebereinstimmung mit ihren Pflegern, daselbst auf deren oder auf ihre eigenen Kosten als Beurlaubte abwarten zu wollen, so wird dem jedenfalls nicht entgegen getreten werden, nur bleibt die Anmeldung bei dem betreffenden Compagnie- u. Commando unerläßlich, damit die betreffende Truppe von dem Aufenthalte Kenntniß hat.

Dresden, den 2. December 1866.

Kriegs-Ministerium.
von Fabrice.

R.

Freiwillige Versteigerung.

Auf Antrag des Besitzers sollen die Carl Gottfried Ziegenbalgen zugehörigen Feld- und Wiesenparzellen Nr. 309 und 310 des Flurbuchs und Folium 100 des Grund- und Hypothekenbuchs von Niedersteina, welche zusammen nach 1. Acker 45 Quadratruthen ver- messen, nach 13,19. Steuereinheiten eingeschätzt und ohne Berücksichtigung der aufhaftenden Oblasten am 10. dieses Monats zu 345 Thlr = ortsgerichtlich gewürdet worden sind,

den 7. Dezember dieses Jahres

an der Richter'schen Schenke zum Bergschweinnicht zu Niedersteina an den Meistbietenden freiwillig versteigert werden, sowohl in drei ein- zelnen zu Baustellen geeigneten Trennstücken, als auch in ihrem Gesamt-Complex zum Ausgebot gebracht und je nachdem ein günsti- ges Resultat erlangt wird, zugeschlagen werden, was andurch mit Hinweisung auf die in dem hiesigen Gerichtsamt und in der Rich- ter'schen Schenke zu Niedersteina aufgehängten Subhastationspatente bekannt gemacht wird.

Pulsnitz, am 16. November 1866.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.
Fellmer.

Ldr.

Subhastations-Bekanntmachung.

Seiten des unterzeichneten Königlichen Gerichtsamts sollen

den 28. December 1866

das Mühlengrundstück No. 33. des Brandcatasters, Fol. No. 35. des Grund- und Hypothekenbuchs für Böhmischo-Folge, sowie die Flurstücke No. 457., 455., 462., 478 d, 477., 452., 453., 454., 458., 459., 460., 461. und 119 a des Flurbuchs für die Stadt Pulsnitz, beziehendl. Pulsnitz Meißn. Seits, eingetragen auf den Folien No. 35., 41., 441., 443., 444., 445., 446., 447. und 129. des Grund- und Hypothekenbuchs für Pulsnitz, beziehendl. Pulsnitz Meißner Seits, welche am 9. März dieses Jahres ohne Berücksich- tung der Oblasten zusammen auf 6846 Thaler = = = gewürdet, wohingegen der Werth der das Mühl- und Schneidewerk treiben-

den Wasserkraft auf 3000 Thaler — = — = angegeben worden, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den am Gerichtsbretze aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Pulsnitz, den 13. October 1866.

Das Königliche Gerichtsammt daselbst.

Fellmer.

W3.

Versteigerung.

Nächsten

Sonnabend, den 8. dieses Monats,

von Nachmittags 2 Uhr an sollen 100 Scheffel Korn, 42 Scheffel Hafer, 7 Mandeln Stroh, 3 Scheffel Grütze, $\frac{1}{2}$ Scheffel Graupen, 9 Meßen Erbsen und $\frac{1}{2}$ Centner Kaffee in verschiedenen größeren und kleineren Quantitäten gegen sofortige baare Bezahlung an die Meistbietenden öffentlich versteigert werden.

Kauflustige werden daher andurch eingeladen, an dem angegebenen Tage zu der gedachten Zeit im Sitzungszimmer auf hiesigem Rathhause sich einzufinden und der Versteigerung gewärtig zu sein.

Pulsnitz, am 3. December 1866.

Der Stadtrath.

Körner, Bürgermeister.

Auctions-Bekanntmachung.

Seiten des unterzeichneten Königlichen Gerichtsamtes sollen nächstkommenden

14. December dieses Jahres

Vormittags von 9 Uhr an

und nach Befinden den darauf folgenden Tag verschiedene theils aus Nachlässen herrührende, theils sonst in gerichtliche Verwahrung gelangte Gegenstände an Meublement, Haus- und Wirthschaftsgeräthe, Betten, Wäsche und Kleidungsstücken, auch eine Parthie Schafwolle, neue Strumpfwaren, Spirituosen, Wein u. s. w. in dem im Gerichtsbeamtenwohngebäude parterrebe befindlichen Verhandlungszimmer öffentlich gegen sofortige Baarzahlung an den Meistbietenden versteigert werden.

Ein Verzeichniß der zur Auction gelangenden Gegenstände hängt im hiesigen Amthause aus.

Königsbrück, am 19. November 1866.

Das Königliche Gerichtsammt daselbst.

Hartung.

Zeitereignisse.

Dresden. Se. Maj. der König haben die Errichtung eines königlich sächsischen General-Consulats für das Großherzogthum Hessen zu beschließen und Allerhöchst-Ihren bisherigen Consul zu Frankfurt a. M. Kaufmann Jakob Gerson zum General-Consul zu ernennen gerühet.

— 1. December. Der bisherige königl. hannöversche Gesandte am hiesigen Hofe, Geh. Rath v. Stockhausen, ist, wie man vernimmt, abberufen worden.

— Aus einem Artikel über die Schadenfeuer in Sachsen während der Periode 1859—1863 geht hervor, daß in dieser Zeit in Sachsen durchschnittlich im Jahre 639 Immobilienbrandfälle vorgekommen sind, welche zusammen (immer durchschnittlich) 1386 Brandstätten und 2684 beschädigte Gebäude zur Folge hatten, so daß auf je 180 gezählte Gebäude (Catasternummern) eine Brandstätte kam. Die für diese Brände von der Landesbrandcasse gezahlten Entschädigungsgelder betragen durchschnittlich 1,097,517 Thlr. jährlich; die Gesamtentschädigung mit Einschluß der Beihilfen betrug durchschnittlich 1,123,567 Thlr., so daß bei einem Versicherungscapital von 312 $\frac{1}{4}$ Mill. Thalern auf je 1000 Thlr. Versicherungssumme $3\frac{3}{4}$ Thlr. Entschädigung fallen. Die furchtbarsten Verwüstungen macht das Feuer regelmäßig im Erzgebirge und im Voigtlande und speciell in den dortigen Städten, weil hier noch aus der holzreichen Zeit die meisten hölzernen Gebäude sind. Dr. R.

Chemnitz, 3. December. Gestern Nachmittag 3 Uhr sind auf dem (zur Gemeinde Schloßchemnitz gehörigen) Schloßsteiche, auf dem sich, trotz des Verbotes seitens des königl. Gerichtsamtes, viele Kinder und eine Anzahl Erwachsene zum Schlittschuhlaufen eingefunden hatten, 32 Personen eingebrochen. 19 von denselben wurden gerettet, 11 sind ertrunken und 2 werden noch vermißt.

Leipzig. (C. Z.) Es ist vielleicht von Interesse zu erfahren, wie Geh. Rath v. Wächter in der Stadtverordneten-Versammlung zu Leipzig über die Einquartierungsfrage sich aussprach, da er in Sachsen als juristische Autorität gilt. Er sagte, daß es kei-

nem Zweifel unterliege, daß der Staat für die Einquartierung zu sorgen und Entschädigung zu zahlen habe.

Berlin. Auf Anregung der Königin Augusta sollen die im letzten Kriege gemachten Erfahrungen in Betreff des Lazareth- und Medicinalwesens gesammelt und damit auf Beseitigung der sich herausstellenden Mängel hingearbeitet werden.

Konstantinopel, 1. Decbr. Die officiellen Journale beobachten in neuester Zeit über die Verhältnisse in Randia Stillschweigen. Die vollständige Pacification dieses Landes wird bezweifelt. Die den Insurgenten zur Unterwerfung gesetzte Frist ist abgelaufen und die Kämpfe sollen wieder begonnen haben. Die zum Tode verurtheilten Insurgenten hessen, begnadigt zu werden, da sich die Gesandten Rußlands und der Vereinigten Staaten von Nordamerika für sie verwandt haben sollen.

Fortsetzung der Zeitereignisse in der Beilage.

Zu den Urtheilen des Publicums über den Werth der Hoff'schen Malz-Gesundheits-Chocolade als Ersatz des Kaffees, dürfte das folgende Schreiben einen Beitrag liefern: „Zur Zeit Potsdam, 7. Octbr. 1866. Ew. Wohlgeb. übersende inliegenderes Geld und bitte um die 1. Sorte Chocolade, wie früher. Diefelbe hat mir sehr gute Dienste gethan. Wenn ich sonst Kaffee getrunken hätte, verspürte ich eine innere Aufregung; seitdem ich Ihre Malzextract-Gesundheitsbier und Ihre Malz-Chocolade trinke, fühle ich mich sehr wohl, es sind zwei schöne, köstliche Getränke; namentlich ist für Jene, welche keinen Kaffee vertragen, Ihre sehr schöne Malz-Gesundheits-Chocolade eine wahre Wohlthat.“

F. Höhne, Musiklehrer.
Von den weltberühmten patentirten und von Kaisern und Königen anerkannten Johann Hoff'schen Malzfabrikaten: Malzextract-Gesundheitsbier und Malz-Gesundheits-Chocolade hält von jetzt an Lager: Ernst Förster in Pulsnitz.
NB. Bei Entnahme von 12 Flaschen Malzextract-Gesundheitsbier 1 Flasche Rabatt.

Ein Hahn ist zugelaufen Langedasse No. 329 in Pulsnitz.



Bauerzungsversteigerung.

Nächsten 15. December soll das von Friedrich August Mager allhier in Ohorn nachgelassene Bauerz Gut in der Weise versteigert werden, daß vorerst circa 10 Acker in einzelnen Parzellen, dann das verbleibende Stammgut, endlich aber das ganze 25 Acker 131 □ Ruthen Fläche enthaltende, mit 359,32 Steuereinheiten belastete Bauerz Gut zum Ausgebot gelangen.

Erstehungslustige werden ersucht, sich gedachten Tages Vormittags 9 Uhr in dem zu versteigernden Gute einzufinden, wobei vor der Versteigerung die unterliegenden Bedingungen bekannt gemacht werden.

Ohorn, am 1. December 1866.

Die Friedrich August Mager'schen Erben.

Stammholz=Auction.

Montag, den 17. dieses Monats, früh von 9 Uhr an, auf Pulsnitzer Ritterguts Forstrevier,

in der Hufe am Gulenborn,

eine Partie fichtene und tannene Stämme auf dem Stock bestehend und unter den bestehenden, vor der Auction noch bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden.

Kauflustige werden daher gebeten, sich genannten Tages und Zeit daselbst auf dem Schlage einzufinden.

Schloß Pulsnitz, am 4. December 1866.

Die von Posern'sche Forstverwaltung.

G. Mager.

Robert Bernhardt

in Dresden, nur 21^b. Freiburgerplatz 21^b

Durch sehr günstig abgeschlossene Einkäufe großer Partien bin ich in den Stand gesetzt, zu folgenden billigen Preisen verkaufen zu können:

Reinweiße Leinwand, Handgepinnst, $\frac{5}{8}$, $\frac{6}{8}$, $\frac{7}{8}$, $\frac{8}{8}$ breit, die Elle mit 37, 48, 55 u. 65 Pf.,

Stück 102 Ellen 12 Thlr., 71 Ellen 10 $\frac{1}{2}$ Thlr.

60 Ellen 10 $\frac{1}{2}$ Thlr., 60 Ellen 12 $\frac{1}{2}$ Thlr.

rothe Bettzeuge, das Stück 72 Ell. 8 $\frac{3}{4}$ Thlr., Elle 37 Pf. Inletts, Handtücher, Tischtücher, Servietten, Stangenleinwand, billig st.

Rein wollene dicke Winter-Doppelstoffe in $\frac{1}{4}$ Breite, von 20 Ngr. an,

Doppelstoff-Damen-Sacken, sogen. Kutten, eigener Fabrik, das Stück von 28 Ngr. an,

Glauchauer Kleiderstoffe, wegen Aufgabe des Artikels die Elle 3 bis 4 Ngr.

Weißer Shirtings u. alle Arten Futterzeuge sehr preiswerth.

Der diesjährige **grosse**

Weihnachts-Ausverkauf

verschiedener zurückgesetzter Waaren zu wirklichen Spottpreisen hat bereits begonnen, was meiner werthen Kundschaft hierdurch mitzutheilen ich nicht verfehle und worauf ich ganz besonders aufmerksam mache.

Robert Bernhardt in Dresden,

nur 21^b. Freiburgerplatz 21^b.

1800 Thlr.

werden gegen vorzügliche Hypothek auf ein Landgrundstück zu Weihnachten heuer zu erborgen gesucht, durch Rentant August Nitsche in Pulsnitz.

Abschied von Zeisholz

bei Königsbrück.

Ich sehe mich veranlaßt, bei meinem Umzuge von hier nach dem Königreiche Preußen, allen Gemeindegliedern dieses Dorfes, die während meines Aufenthalts mir mit Liebe und Achtung begegneten, meinen innigsten und wärmsten Dank zu sagen! —

Traurig und wehmüthig waren gewiß viele Tage meines Hierseins in dem Drangsale des schrecklichen Krieges und viele unerwartete Trauerkunden theurer Dahingeshiedener vermehrten meinen gewiß gerechten Schmerz! —

Traurig war die Zeit der Schnitterzeit, da Alles erfroren war! —

Laßt Uns daher, meine Theueren! nie den Venter aller guten Gaben vergessen, der da gesagt hat: „Du sollst den siebenten Tag in der Woche ehren.“

Hoch soll der König leben!

Zeisholz bei Königsbrück, den 29. November 1866.

Heinrich Bruno von Carlowitz, preussischer Unterthan.

Circa 1000 Stücke weißgebleichte prima Abzüge in 1 $\frac{1}{2}$, 2, 3, bis 4 Zaspeln grüßig verkauft

Pulsnitz, den 3. Dec. 1866. J. Gotthelf Bursche.

Versteigerung.

Donnerstag, den 6. dies. Mts. Nachmittags 1 Uhr beabsichtige ich auf meinem Bauplatze eine größere Partie Zimmerspähne in einzelnen Posten meistbietend zu verkaufen.

Pulsnitz.

H. J. Weise, Maurer-Mstr.

holz=Auction.

Dienstag, den 11. December sollen auf Röhrsdorfer Rittergutsverwaltung eine Quantität fichtene Stockflastern, Kiehnflastern, Kiefernes und fichtenes Reißig und Haufen von abgestandenen Stangen unter vorher bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden.

Erstehungslustige haben sich Vormittags um 9 Uhr im Gasthause allhier einzufinden.

Röhrsdorf bei Königsbrück, am 3. December 1866.

Die Forstverwaltung daselbst.

C. Klisch.

Für 9 Ngr. vierteljährlich

durch alle Buchhandlungen und Postanstalten zu beziehen:

Die Kinderlaube.

Illustrirte Monatshefte für die deutsche Jugend.

mit vielen schwarzen und bunten Bildern, Bücher- und werthvollen Weihnachtsprämien (für Auflösungen der Preisaufgaben) redigirt vom Oberlehrer H. Stiehler.

Diese deutsche Jugendzeitung, für das Alter von 8 bis 16 Jahren bestimmt, zeichnet sich durch gediegenen Inhalt, vorzügliche Ausstattung und billigen Preis rühmlich aus. Belehrendes und Unterhaltendes, Scherz und Ernst, Preisaufgaben, Räthselösungen mit Prämienvertheilung u. u., gute typographische Ausstattung, schöne Farbendruckbilder und reiche Holzschnittillustrationen vereinen sich in der Kinderlaube in einer Weise, daß wir der deutschen Jugend kein besseres Unternehmen zur Heranbildung guter Sitte und vaterländischen Sinnes empfehlen mögen.

Daß unsere Jugendzeitung diese ihre Aufgabe mit Glück löst und dadurch bereits zum Liebling der deutschen Familien geworden ist, dafür bürgt nicht allein die fortwährend steigende Auflage, sondern auch die allgemein günstige Beurtheilung derselben durch die Presse und insbesondere durch die pädagogische.

C. C. Meinhold & Söhne in Dresden.

Bei einem gemeinschaftlichen Essen am 12. d. i. Monats Abends 7 Uhr im hiesigen Gasthause zum Herrnhause soll Gelegenheit gegeben werden, der Liebe, Treue und Verehrung für Se. Majestät, unsern allverehrten König, zur Feter Hochdeseffen Geburtstages sich zu erinnern und Ausdruck zu geben.

Alle in hiesiger Stadt und Umgegend, welche dazu Bedürfnis fühlen, werden hiermit freundlichst eingeladen, sich zu betheiligen und ersucht, rechtzeitig ihre Theilnahme bei dem Wirth des obenbezeichneten Gasthauses oder in dem zu erlassenden Circulare anzumelden.

Pulsnitz, am 3. December 1866.

Fellmer, G.-Amtm.

Körner, Brgrmstr.

Kalender auf das Jahr 1867 sind in großer Auswahl zu haben bei **M. G. Kleinstück.**

Eine gut gehaltene **Materialwaaren-Einrichtung**, Tabentische, — mehrere Reale, — Waarenlisten etc. sind sofort billig zu verkaufen. **C. G. Paul** in Pulsnitz.

Festdiner & Ball

zu Ehren des Geburtstages Sr. Maj. des Königs Johann, Mittwoch, den 12. December Abends 7 Uhr

im Gasthof zum grauen Wolf, à Couvert 10 Ngr, wozu ergebenst einlabet **G. A. Müller**, „Stark besetztes Orchester, Großbrühndorfer Musikchor“

Gasthof zum Herrnhaus.
Nürnbergger Bier

aus der Kurz'schen Brauerei bei Fr. Grützner, Herrnhausepachter.

Spielwerke

mit 4 bis 48 Stücken, worunter Prachtwerke mit Glockenspiel, Trommel und Glockenspiel mit Himmelsstimmen, mit Mandolinen, mit Expressionen etc., ferner

Spieldosen

mit 2 bis 12 Stücken, worunter welche mit Necessaires, Cigarrentempel, Schweizerhäuschen, Photographiealbum, Schreibzeuge, Cigarrenetuis, Tabaksdosen, Nähtischen, tanzende Puppen, alles mit Musik. Stets das Neueste empfiehlt **J. S. Heller** in Bern. Franco.

Diese Werke, die mit ihren lieblichen Tönen jedes Gemüth erheitern, sollten in keinem Salon, und an keinem Krankenbette fehlen. Lager von fertigen Stücken. — Reparaturen.

Merztliches Zeugniß.

Die von dem Hoflieferanten Herrn Franz Stollwerck in Köln bereiteten Brust-Bonbons kann ich nach sorgfältiger Untersuchung bei catarrhalischen Hals- und Brustaffectionen und daher rührender Heiserkeit und trockenem Reizhusten sehr empfehlen.

Durch den fortgesetzten Gebrauch derselben wird die Luftröhrenreizung gemildert, die Heiserkeit baldigst gehoben und Expectoration wesentlich unterstützt, wie ich dies nicht allein an mir und meiner Familie, sondern auch durch Wahrnehmung an meinen Patienten zu beobachten Gelegenheit fand.

Magdeburg, 11. December 1858.

Dr. **Zemke**, Königl. Ober-Stabs-Arzt.

Obige rühmlichst bekannten Stollwerck'schen Brust-Bonbons sind echt zu haben à 4 Ngr. per Paquet in Pulsnitz bei Apotheker **W. A. Herb**, in Bischofswerda bei **A. Meißner**.

Ein Mädchen zu Kindern und häuslicher Arbeit wird zu Neujahr zum Dienstantritt gesucht Langeasse No. 13.

Feinstes Weizen-Dampfmehl, vorzüglich zum Stollenbacken, verkauft und bittet um gütige Beachtung **Walmühlenpachter Lorenz**.

Beste Qualität.

Solaröl . . . à 34 1/2, bei 5 32 1/2, bei 10 30 1/2
Photogen à 40 1/2, = 5 38 1/2, = 10 36 1/2
Erdöl . . . à 42 1/2, = 5 40 1/2, = 10 38 1/2
empfiehlt zur geneigten Abnahme

Hugo Poppitz in Pulsnitz.

Einen Thaler Belohnung!

Am Donnerstag Abend ist ein brauner Plüschtragen verloren worden. Wer denselben in der Expedition dieses Blattes abgibt, erhält obige Belohnung.

M. Liebscher u. **A. Hornhauer**

bekommen nächsten Sonnabend das **Weißbrot**.

Dank.

Zurückgekehrt von dem Grabe unserer guten, in der Blüthe ihrer Jahre entschlafenen Jungfrau **Emma Auguste Müller**, in Elstra, welche schon so früh ihren sel. Eltern in die Ewigkeit nachfolgte, können wir nicht unterlassen, der Elstraer Jugend sowie ihren Jugendfreunden in Pulsnitz für den reichen Blumenschmuck und die erhebende Trauermusik unsern innigsten Dank auszusprechen. Ferner auch Dank dem Herrn Pastor Richter in Elstra für die am Grabe gesprochenen Trostesworte, sowie allen Freunden und Bekannten für die bewiesene Theilnahme und zahlreiche Begleitung zu ihrer letzten Ruhestätte. Mit der Versicherung, dass diese Beweise von Liebe und Achtung unseren wunden Herzen sehr wohlgethan, verbinden wir zugleich den aufrichtigen Wunsch, dass Gott Sie Alle recht lange vor ähnlichem Schicksal bewahren möge.

Pulsnitz und Elstra, am 21. Nov. 1866.

Die trauernden Hinterbliebenen.



Beilage zu No. 97 des Pulsniger u. Wochen- u. Amtsblattes, Mittwoch, den 5. December 1866.

Zeitereignisse.

Dresden, 30. November. Von hohem Interesse für unser Land sind zunächst die auf die Armee-Reorganisation bezüglichen Vorlagen der kgl. Staatsregierung und es dürfte deshalb geboten sein, den heut der Ständeversammlung vorgelegten Entwurf eines neuen Militärgesetzes in möglichster Ausführlichkeit mitzutheilen. Derselbe behandelt in 3 Abschnitten:

1) die Verpflichtung zum Militärdienst (§§. 1—17); 2) den Bestand und die Bildung der Armee (§§. 18—83), und 3) die Entlassung aus der Armee (§§. 84—91). In den Motiven zum Entwurf bemerkt die Regierung, daß in allen wesentlichen Bestimmungen des Entwurfs ein Anschluß an die über Erfüllung der Militärpflicht im Königreich Preußen geltenden Vorschriften stattgefunden hat, daß aber dagegen, was minder wesentliche Punkte, sowie die Anordnung des Stoffes betrifft, ein Aulehnen an das zeitliche Gesetz vom 1. Septbr. 1858 für angemessen erachtet worden ist, so daß viele Bestimmungen des alten Gesetzes theils unverändert, theils mit den in der Sache liegenden nöthigen Modificationen in den neuen Entwurf übergegangen sind. Was nun den ersten Abschnitt: „Verpflichtung zum Militärdienst“ anlangt, so wird durch §. 1 die allgemeine Wehrpflicht eingeführt und die bisherige Stellvertretung aufgehoben. Mit Erlangung der Staatsangehörigkeit nimmt die Militärpflicht §. 2 ihren Anfang und es erhält jeder Militärpflichtige, unter vorausgesetzter Befähigung, durch seinen Eintritt in die Armee gleichen Anspruch auf Beförderung in derselben. Nur wer mit Genehmigung der Behörde vor dem 18. Lebensjahre auswandert, für den erlischt die Dienstpflicht. Sie tritt jedoch wieder in Kraft, falls er vor dem 32. Lebensjahre zurückkehrt und die Staatsangehörigkeit von Neuem erwirbt. Ueberhaupt wird Jeder, der vom Auslande vor erfülltem 32. Lebensjahre einwandert und das sächsische Unterthanrecht erwirbt, militärpflichtig, ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Weise er im Auslande seiner Militärpflicht genügt hat. Auswanderungen militärpflichtiger Mannschaften bedürfen der Genehmigung des Kriegsministeriums. Unbedingt zu versagen ist letztere, wenn der Verdacht begründet ist, daß die Auswanderung lediglich zum Zwecke der Umgehung der Militärpflicht beabsichtigt wird. Die Dienstpflicht beginnt nach §. 3 mit dem 1. Jan. des Kalenderjahres, in welchem der Verpflichtete das 20. Lebensjahr vollendet. §. 4 bestimmt, daß, wenn die Zahl der ausgehobenen Mannschaften den Bedarf übersteigt, eine Loosung in den Aushebebezirken stattfindet. Die Ausgeloosten werden als Ersatzreserve zurückgestellt. Freiwillige sind von der Loosung ausgeschlossen. Die Dauer der Dienstzeit beträgt nach §. 5 bei der Infanterie 12 Jahre, nämlich 3 Jahre active Armee, 4 Jahr Reserve und 5 Jahre Landwehr, und bei der Cavallerie und Artillerie 11 Jahre, nämlich 4 Jahre active Armee, 3 Jahr Reserve und 4 Jahre Landwehr. Volksschullehrer und Schulamtsandidaten sind nach §. 6 nur 6 Wochen activ, treten dann sofort zur Reserve und nach 7jähriger Dienstzeit zur Landwehr über. Wer vor dem 32. Lebensjahre aus dem Schulamte entlassen wird, kann nach dem Ermessen des Kriegsministeriums noch nachträglich zur vollständigen Erfüllung seiner Dienstpflicht in der activen Armee herbeigezogen werden. Wer für den Krankenwärterdienst für Militär-Lazarethe ausgehoben wird, dient nur 1 Jahr und tritt dann (nach §. 7) sechs Jahre zur Reserve und dann zur Landwehr über. Wird die Armee auf den Kriegsfuß gesetzt, so findet nach §. 8 eine Entlassung wegen abgelauener Dienstzeit nicht statt. Vom Militärdienst völlig befreit sind laut §. 9: 1) die Fürsten und Grafen von Schönburg in Folge der Bestimmungen des Erläuterungsrecesses vom 9. Oct. 1835, 2) der Graf zu Solms-Wildenfels und dessen Descendenz in Gemäßheit der Bestätigungs- und Declarationsurkunde vom

18. Feb. 1846, 3) der einzig verbliebene Sohn einer Familie, welche einen Sohn oder mehrere, gleichviel ob vollbürtige oder Halbbrüder, während der Dienstleistung durch den Krieg oder in Zeiten des Friedens bei und in unmittelbarer Folge der Ausübung des Militärdienstes verloren hat. Auf Zurückstellung haben nach §. 10 Anspruch: 1) die Ernährer solcher Familien, welche ohne Unterstützung des Militärpflichtigen auf öffentliche Kosten erhalten werden müßten, insofern letzterer mit der hilfsbedürftigen Familie einen Haushalt bildet; 2) der einzige erwachsene Sohn einer Witwe, deren Ernährung kein anderes Glied der Familie übernehmen kann, die aber sich selbst zu ernähren außer Stande ist; 3) Diejenigen, welche nachweislich bei sofortiger Einstellung in den Militärdienst und in unmittelbarer Folge derselben wichtige Vortheile verlieren oder ganz wesentliche Nachteile erleiden würden. Die Zurückstellung kann drei Jahre hintereinander stattfinden, sind dann die Verhältnisse noch nicht anders geworden, so entscheidet dann die Kreisdirection über die Einstellung der betr. Mannschaften zur Ersatz-Reserve oder, falls die Reclamation nicht als begründet erscheint, zur zweijährigen Einstellung in die active Armee. Zur Begünstigung der Wissenschaften, Künste und Gewerbe ist es nach §. 11 den Aushebungsbehörden gestattet, Militärpflichtige, welche nachweislich in der Vorbereitung zu einem spätern Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerkes begriffen sind, welche nicht ohne bedeutenden Nachtheil für sie unterbrochen werden kann, auf 1—2 Jahre zurückzustellen. Nach §. 12 ist vorstehend Genannten die Wahl der Infanterie-Abtheilung freigestellt, sobald dieselben von der Zurückstellung keinen Gebrauch machen, sondern sich zum sofortigen Eintritt in den Militärdienst bereit erklären. Die Unfähigkeit zum Militärdienste wird nach den §§. 13—16 entweder durch Untüchtigkeit oder Unwürdigkeit bedingt. Untüchtig ist, wer nicht wenigstens 67 Zoll mißt oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Ertragung der Beschwerden des Waffendienstes ungeeignet befunden wird. Unwürdig sind diejenigen, die a) Zuchthausstrafe oder b) wegen eines nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu haltenden Verbrechens Arbeitshausstrafe verbüßt oder noch zu verbüßen haben, c) als Bagabonden anzusehen und der allgemeinen Achtung und des öffentlichen Vertrauens verlustig zu achten sind. In den Fällen b) und c) bleibt es jedoch der Aushebungsbehörde überlassen, nach Befinden die Nichtunwürdigkeit auszusprechen. Der letzte Paragraph im ersten Abschnitt bestimmt: „Die zum Dienste in der activen Armee zwar für tüchtig befundenen, wegen Unwürdigkeit aber dazu nicht fähig zu erachtenden Militärpflichtigen, haben zu dem unter Verwaltung des Kriegsministeriums stehenden Fonds für Dienstalterzulagen eine Summe von drei Hundert Thalern auf einmal, oder doch, bei unzureichenden Mitteln, nach und nach zu erlegen und haben die betreffenden Obrigkeiten darüber, daß solches auf jede thunliche Weise zur Ausführung gebracht werde, zu wachen.“ — Aus dem zweiten Abschnitt: Bestand und Bildung der Armee“ sei in Kürze Folgendes hervorgehoben: Die bewaffnete Macht besteht aus der activen Armee, der Reserve und der Landwehr. Die Berufung der Reserve in den activen Dienst erstreckt sich entweder auf die gesammten Reserve-Mannschaften oder nur auf die jüngsten Altersklassen. So lange die Armee auf dem Friedensfuße sich befindet, bleiben Reserve und Landwehr beurlaubt. Ihrer Verheirathung steht nichts entgegen, doch bildet sie keinen Grund zur Dienstentlassung. Bei eingetretener Mobilisirung erhalten ihre Familien Unterstützung vom Staat, die Frau monatlich 2 Thlr., jedes Kind monatlich 15 Sgr. Die Ersatz-Reserve, welche theils aus den ausgeloosten, theils aus den dazu designirten Mannschaften besteht, kann in Friedens- und Kriegszeiten zur Ergänzung der Armee einberufen

werden. Wer 12 Jahre in der Ersatz-Reserve gewesen, gleichviel, ob er zum Dienst heran gezogen worden ist oder nicht, ist seiner Militärpflicht völlig entbunden. Zur Prüfung einjährig Freiwilliger wird eine Commission aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt: 1) der Kreisdirector, als Vorsitzender, 2) ein Regierungsrath, 3) ein Amtshauptmann des Bezirks und 4) zwei Stabsoffiziere. Als außerordentliche Mitglieder sind der Commission bei gegeben 5) der Director eines Gymnasiums oder einer Real- oder höheren Bürgerschule und 6) noch ein oder zwei Lehrer aus dergleichen Anstalten. Das Urtheil der Commission ist entscheidend, eine Appelation dagegen findet nicht statt. Nicht unterworfen sind dieser Prüfung: 1) diejenigen auf Universitäten Studirenden, welche von einem inländischen Gymnasium mit dem vorschriftsmäßigen Zeugnisse der Reife für die Universität versehen sind; 2) die Schüler der sächsischen Landes- und Gymnasien aus der ersten zweiten Classe, aus der letzteren jedoch nur, insofern sie wenigstens ein halbes Jahr darin geseßen und an dem Unterrichte in allen Gegenständen Theil genommen haben; 3) die aus der ersten und zweiten Division des Gabeltenhauses und der Artillerieschule entlassenen jungen Leute, jedoch bezüglich der 2. Division mit der vorstehend unter 2 bemerkten Beschränkung; 4) die Schüler der 1. Classe der nach dem Regulativ vom 2. Juli 1860 organisirten Realschulen, wenn sie mindestens $\frac{1}{2}$ Jahr darin geseßen; 5) die Schüler der obern Abtheilung der polytechnischen Schule zu Dresden; 6) die Schüler an einer der Akademien der bildenden Künste, sowie die Studenten der Freiburger Bergakademie und der Forstakademie zu Tharandt, dafern sie in einer unter 1—5 bemerkten Weise ihre Vorbildung genossen haben. Bei allen Vorgenannten genügt die Beibringung der bezüglichen von den betreffenden Lehr- und Schulanstalten ihnen erteilten Zeugnisse. Die letzten Paragraphen des 2. Abschnittes handeln von den Behörden des Aushebungs-Geschäfts von der Sicherung der ungehinderten Verfügung über Militärpflichtige und von den Vergehen in Bezug auf Hinterziehung der Militärpflicht und deren Folgen und Strafen. — Der 3. Abschnitt handelt von der Entlassung aus der Armee, entweder wegen abgelaufener Dienstzeit oder Dienstuntüchtigkeit oder schlechter Aufführung oder Veretzung in die Reserve. Soldaten, welche nach Beendigung ihrer Dienstzeit in der activen Armee fort-dienen (bei der Infanterie 9, bei der Cavalerie und Artillerie mindestens 7 Jahre) sollen bei ihrer Verabschiedung angemessene Anstellung im Civildienst erhalten und vor anderen Concurrenten den Vorzug bekommen. Auch ist denselben das Bürgerrecht und überhaupt die Aufnahme in die Gemeinde, die sie sich nach ihrem Abschiede wählen, unentgeltlich zugestehen, so wie sie denn auch, wenn sie während ihrer Dienstzeit einem Feldzuge beigewohnt haben, eine bis zu 20 Thlr. aufsteigende Gratification beanspruchen dürfen. Diesem letzten Abschnitt sind in den §§. 92—105 noch Schluß- und Uebergangsbestimmungen beigefügt, die gerade für die Gegenwart große Wichtigkeit haben, weshalb wir dieselben wörtlich folgen lassen:

§. 92. Alle Dienstgeschäfte in Aushebungsangelegenheiten von Seiten der Behörden und öffentlich angestellten Aerzte sind unent-

geltlich zu besorgen und alle wegen in Anspruch genommener Befreiung erforderlichen amtlichen Zeugnisse stempelsteuer- und kostenfrei zu erteilen. §. 93. Den bis zum Jahre 1869 einschließlich militairpflichtig werdenden jungen Leuten von allgemeiner Bildung soll nach dem Ermessen der Prüfungs-Commission der specielle Nachweis ihrer wissenschaftlichen Bildung erlassen werden. §. 94. Rückwirkende Kraft ist diesem Gesetze nur insoweit beizulegen, als es sich um Mannschaften handelt, die noch nicht ihrer Militärpflicht entbunden oder verabschiedet sind. §. 95. Die beim Erscheinen dieses Gesetzes dienenden Mannschaften der activen Armee sind gehalten, in letzterer bis zur Beendigung einer sechsjährigen Dienstzeit fortzu dienen. Die verlängerte active Dienstzeit wird aber an der Reservezeit abgerechnet. §. 96. Ebenso sind alle Stellvertreter bis zum Ablauf ihrer Stellvertretung zum Dienste in der activen Armee verpflichtet und treten dieselben, wenn sie nach Beendigung ihrer Stellvertretung noch nicht eine zwölfjährige Dienstzeit hinter sich haben, auf die nach diesem Gesetze vorgeschriebene Zeit, noch in denjenigen Theil der Armee über, welchem sie ihrem Dienstalder nach, gemäß der Bestimmung dieses Gesetzes, angehören. §. 97. Ausgenommen von diesen Vorschriften sind nur diejenigen, welche für Kriegs- oder Dienstreservisten nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Sept. 1858 als Stellvertreter in die Armee eingetreten sind, indem diese Mannschaften nur bis zur Beendigung ihrer Stellvertretung dienen, dann aber entlassen werden sollen. §. 98. Auf die als Stellvertreter dienenden Mannschaften sind in Beziehung auf ihr Verhältniß als Einsteher noch fortwährend die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Sept. 1858, §§. 67 bis 94, in Anwendung zu bringen. §. 99. Die beim Erscheinen dieses Gesetzes in der bisherigen Kriegsreserve befindlichen Mannschaften sind, je nach ihrem Dienstalder, auf die zur Erfüllung einer zwölfjährigen Dienstzeit noch nöthige Zeit verbunden, in die Reserve und beziehentlich Landwehr überzutreten. §. 100. Mannschaften, die bei dem Erscheinen dieses Gesetzes noch in der bisherigen Dienstreserve stehen, sind einer nochmaligen Untersuchung ihrer Diensttüchtigkeit zu unterwerfen und werden bei befundener Untüchtigkeit ihrer Militärpflicht sofort entbunden, bei befundener Tüchtigkeit aber, unter Anrechnung der in der Dienstreserve zurückgelegten Zeit zum Dienst herangezogen. §. 101 handelt von der Veretzung der bisherigen Kriegsreserve in die Reserve resp. Landwehr nach §. 5 dieses Entwurfs. §. 102. Wegen noch zu erwartender Körperlänge zurückgestellte Mannschaften werden unter Anrechnung der Zeit und zwar zunächst bis zur Erfüllung einer sechsjährigen Dienstzeit in die active Armee eingereiht. §. 103. Alle diejenigen Mannschaften, denen eine Strafdienstzeit auferlegt worden ist, sind verbunden, neben einer 6jährigen Dienstzeit diese längere Dienstzeit in der activen Armee abzudienen und treten dann erst in Reserve und Landwehr. Die Dienstzeit wird nicht abgerechnet. §. 104. Die Gesetze über Erfüllung der Militärpflicht vom 1. Sept. 1858 und 23. Februar 1864 werden hiermit aufgehoben und leiden die Bestimmungen derselben vorübergehend, nur insoweit Anwendung, als dies durch gegenwärtiges Gesetz ausdrücklich bestimmt ist. §. 105. Unser Kriegsministerium ist mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt

Von den weltberühmten **Stollwerck'schen Brust-Bonbons** erhielt neue Zusendung und empfehle ich dies bewährte Hausmittel zur gefälligen Abnahme bestens.

Pulsnitz.

W. A. Herb, Apotheker.

Nachstehende von dem berühmten Chemiker Herrn Apotheker **Bergmann** in Paris, 70 Boulevard Magenta, erfunden und bewährte Specialitäten werden geneigtester Berücksichtigung empfohlen:

Theerseife, gegen alle Hautunreinigkeiten, à 5 Ngr.
Gichtwatte, bei allen rheumatischen Leiden von überraschender

Wirkung, à 5 u. 8 Ngr., **Barterzeugungstinctur**, sicherstes Mittel bei selbst noch jungen Leuten in kürzester Zeit den stärksten Bartwuchs zu erzielen, à 10 u. 15 Ngr. **Eis-Pommade**, seit Jahren bekannt und berühmt, zum Kräuseln und Kräftigen der Haare, à 5, 8 u. 10 Ngr., **Zahnwolle**, zum augenblicklichen Stillen jeder Art von Zahnschmerz, à 2 $\frac{1}{2}$ Ngr. — Patentirt in den kais. franz. Staaten *) Alleiniges Depot für Pulsnitz in der Apotheke, für Königsbrunn bei Ernst Walther (Hirschold's Nachfolger), für Radeberg in der Apotheke, für Radeburg bei C. Günther, für Camenz bei H. Pachaly.